



Dolmetschen im Asylverfahren: Die Niederschrift muss Wort für Wort rückübersetzt werden, um dem Befragten die Möglichkeit zu geben, zu prüfen, ob das Niedergeschriebene dem entspricht, was er ausdrücken wollte.

Dolmetschen im Asylverfahren

Das Bundesasylamt steht für ein hohes Maß an Wissen und Qualität im sensiblen Bereich des Dolmetschens im Asylverfahren.

Das Bundesasylamt entscheidet als Asylbehörde 1. Instanz über Anträge auf Zuerkennung von internationalem Schutz. Eine Grundlage dieser Entscheidung bildet – neben Recherchen über und im Herkunftsland – vor allem das Interview des Antragstellers vor dem erkennenden Referenten.

Dem Interview vorausgehend, werden dem Asylwerber Informationen über seine Rechte und Pflichten, den Gang des Verfahrens, die Unterbringung in der Grundversorgung usw. „in einer ihm verständlichen Sprache“ ausgehändigt.

Welche Sprachen dafür in Frage kommen, wird anhand von Sprachlisten und einem Vorgespräch ermittelt. Probleme ergeben sich mitunter aufgrund des unterschiedlichen Sprachniveaus und der Verwendung von meist juristischen Fachausdrücken, für die es

in der Fremdsprache oft kein entsprechendes Wort gibt. Ziel der Einvernahme, die das Herzstück des Ermittlungsverfahrens darstellt, ist einerseits, den Asylwerber aus seiner Sicht schildern zu lassen, welche Gründe ihn bewogen haben, sein Heimatland zu verlassen; andererseits hat der Referent die Möglichkeit nachzufragen, zu hinterfragen, eventuelle Widersprüche anzusprechen und auf diese Weise möglichst die „Wahrheit“ herauszufinden.

Vorbehalte und Ängste. Bei Asylwerbern, die geflüchtet sind, weil sie in ihrer Heimat vom Staat verfolgt wurden, können Vorbehalte und Ängste ausgelöst werden, wenn sie bei der Antragstellung wieder mit einer staatlichen Behörde konfrontiert sind. Es ist daher wichtig, in der Öffentlichkeit und besonders bei den Antragstellern

das Bild des Bundesasylamts als Verwaltungsbehörde zu verankern, die den besonderen Auftrag hat, Schutz zu gewähren.

Sensibler Bereich. Schwierigkeiten kann es dem Asylwerber auch bereiten, offen über die Gründe des Asylantrags zu sprechen, da hier häufig höchstpersönliche Bereiche und Tabuthemen wie Sexualität und traumatisierende Ereignisse betroffen sind – Themen, über die man üblicherweise nur mit sehr vertrauten Menschen spricht, keinesfalls aber mit Fremden. Auch kulturelle, gesellschaftliche und rechtliche Unterschiede zwischen dem Herkunftsstaat und Österreich können eine Rolle spielen. Diese Umstände stellen bei der Einvernahme mögliche Barrieren dar, die vom Referenten mit viel Einfühlungsvermögen zu überwinden sind.

Dolmetscher: Voraussetzungen

Bei der Befragung eines Asylwerbers wird, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ein Dolmetscher zugezogen. Sie müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Sprachbeherrschung. Dolmetscher müssen eine hohe Sprachbeherrschung haben – sowohl in der Amtssprache als auch der vom Asylwerber gesprochenen Sprache. Der Dolmetscher sollte nicht nur Sprach- sondern auch Kulturmittler sein. Um die vom Asylwerber gemeinten Inhalte zu verstehen, ist es nötig, auch kulturelle Besonderheiten der Herkunftsregion, Traditionen, sprachliche Besonderheiten, Idiome usw. zu kennen und den Referenten auf diese hinzuweisen. Die wörtliche wie auch inhaltlich richtige Übersetzung ist zu protokollieren, um die Nachvollziehbarkeit auch im Rechtsmittelweg zu gewährleisten.

Vertraulichkeit. Alle Informationen, die Dolmetscher erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Dies ist nicht nur (straf-)gesetzlich vorgegeben (§ 121 StGB), sondern auch in der Beeidigung enthalten und wird dem Asylwerber ausdrücklich zur Kenntnis gebracht.

Für ein vertrauensvolles Einvernehmeklima und ein offenes Gespräch – auch über heikle Themen – ist es unumgänglich, dass der Dolmetscher unparteilich und objektiv agiert und Asylwerber wie Referent davon überzeugt sind. Diese Objektivität wird nicht nur durch die gerichtliche oder eine *Ad-hoc*-Beeidigung ausgedrückt, sondern auch gesetzlich garantiert (§ 52 AVG). Dolmetscher sollen daher weder Asylwerber noch Referenten persönlich nahe stehen und keinesfalls Geschenke annehmen oder anbieten; es sind auch Fälle von Bedrohungen bekannt. Sind Dolmetscher befangen, z. B. weil eine Verwandtschaft mit dem Asylwerber besteht, müssen sie sich für befangen erklären. Sie werden daraufhin abgelehnt bzw. vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (§ 53 AVG).

Genauigkeit und Vollständigkeit. Um alle Inhalte der Aussage des Asylwerbers aufnehmen und verarbeiten zu können, ist es wichtig, dass Dolmetscher genau und vollständig übersetzen. Die Niederschrift muss Wort für Wort rückübersetzt werden, um dem

Befragten die Möglichkeit zu geben, zu prüfen, ob das Niedergeschriebene dem entspricht, was er ausdrücken wollte. Änderungen sind im Anschluss zu protokollieren und stellen kein Zeichen für schlechte Dolmetschqualität dar. Im Gegenteil – sie sind ein Indiz für eine faire und korrekte Einvernahme.

Professionalität. Zum professionellen Verhalten eines Dolmetschers gehört, sich seiner Rolle im Verfahren bewusst zu sein und entsprechend zu handeln. Werden Dolmetscher als Sprachmittler zum Verfahren zugezogen, beschränkt sich ihre Aufgabe auf die möglichst wort- bzw. sinngetreue Übersetzung der gesprochenen Inhalte; keinesfalls sollen Dolmetscher im selben Verfahren auch als Sprachsachverständige tätig sein.

Für alle Beteiligten, besonders für Referenten und Dolmetscher gilt, dass miteinander respektvoll umgegangen werden sollte. Damit ist sowohl die Verwendung der Anrede „Sie“ gemeint als auch das Vermeiden des Eindrucks,

Referent und Dolmetscher hätten Heimlichkeiten oder würden sich über den Asylwerber lustig machen. Gegebenenfalls ist es sinnvoll, den Grund der Heiterkeit zu erklären.

Lösungsansätze des BAA

Schulung. Um Einvernahmen richtig zu führen und dabei mit den Verfahrensbeteiligten korrekt umzugehen sowie schwierige Situationen zu erkennen und zu vermeiden, werden alle Referentinnen und Referenten des Bundesasylamts (BAA) sowohl rechtlich als auch praktisch geschult. Erwähnenswert sind – neben Einvernahmetechnik und Glaubwürdigkeitsseminaren – Länderworkshops mit kulturellen Hintergründen und interkulturelle Seminare (z. B. mit anerkannten Flüchtlingen als Seminarpartner und das Seminar „A World of Difference“). Zusätzlich gibt es Vorgaben wie Handbücher, verbindliche Arbeitsanleitungen und Qualitätskriterien unter anderem zu den Themen Einvernahme und Umgang mit Dolmetschern.

Handbuch. Im Bewusstsein, dass Dolmetscher insbesondere im Asylverfahren eine besonders wichtige Funktion haben und Fehler massive Auswirkungen haben können, wurde in Zusammenarbeit von Wissenschaft (Institut für Translationswissenschaften Graz), UNHCR, dem Verband der gerichtlich beeideten Dolmetscher und den Asylbehörden ein Handbuch für Dolmetscher verfasst.

Zur Überprüfung der Qualität der Einvernahmen werden laufend interne Qualitätskontrollen durchgeführt. Den Referenten stehen Mentoren als Unterstützung und Ansprechpartner für schwierige Fälle zur Verfügung.

Überprüfung der Merkblätter. Die Merk- und Informationsblätter, die den Antragstellern in einer „ihnen verständlichen Sprache“¹ auszuhändigen sind, müssen rechtliche und praktische Inhalte in einer einfachen Form vermitteln. Von Gesetzes wegen ist der UN-Hochkommissär für Flüchtlinge in die Erstellung eingebunden; zusätzlich wurde in einem Projekt der Institute für Translationswissenschaft Wien und Graz eine wissenschaftliche Überprüfung dahingehend durchgeführt, wie weit Fach- und Gesetzesbegriffe richtig übersetzt wurden.

DOLMETSCHER

Qualität durch Schulung

Neben dem persönlichen und schwierigen Thema „Fluchtgrund“, traumatischen Verfolgungserlebnissen, kulturellen Unterschieden und der Einvernahmesituation ist die Kommunikation über eine dritte Person, den Dolmetscher, eine besondere Herausforderung – sowohl für den Asylwerber als auch den Referenten. Die „Kommunikation im Dreieck“ birgt Gefahrenmomente, die von der nicht ausreichenden Sprachbeherrschung der Beteiligten, ethnischen Spannungen, Tabu-Themen und unbewussten inhaltlichen Veränderungen bis zu absichtlichen Falschübersetzungen reichen können.

Das Bundesasylamt als Asylbehörde 1. Instanz steht für eine möglichst hohe Qualität der Kommunikation durch Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, solide Auswahl der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, klare Festlegung von Qualitätskriterien für Dolmetschverhalten und Übersetzungsleistungen sowie Förderung der Weiterbildung.



Ersteinvernahme eines Asylwerbers: Alle Informationen, die Dolmetscher erhalten, müssen vertraulich behandelt werden.

Terminologiedatenbank. Eines der Ergebnisse der Überprüfung der Merkblätter ist die Erkenntnis, dass Fachbegriffe des Öfteren falsch übersetzt wurden oder dass komplizierte Umschreibungen erforderlich waren, weil es keinen kongruenten Begriff in Deutsch gibt. Daraus entstand die Idee, eine „Terminologiedatenbank“² zu erarbeiten, die für die wichtigsten Begriffe des Asyl- und Fremdenrechts Beschreibungen und Übersetzungen in den häufigsten Herkunftsländersprachen vorgibt. Die Datenbank hat wesentlich zu einer Vereinheitlichung und Verbesserung der Übersetzungen beigetragen.

Auswahl und Überprüfung der Dolmetscher. Das BAA versucht, die bestqualifizierten Dolmetscher zu beschäftigen. So werden in erster Linie gerichtlich beidete Dolmetscher zugezogen, in zweiter Linie „Sprachgeprüfte“ (mit Dolmetsch- oder Übersetzerstudium) und erst in dritter Linie „Sprachkundige“ – üblicherweise in Österreich lebende „Muttersprachler“ („Native Speaker“). Im Hinblick auf die Weiterbildungsaktivitäten bildet sich eine neue Gruppe heraus – die „weitergebildeten Sprachkundigen“. Die Sprachkenntnisse und persönlichen Umstände der Dolmetscher werden üblicherweise in einem Vorgespräch abgeklärt. Zu-

sätzlich wird eine freiwillige Sicherheitsüberprüfung durchgeführt, um sicherzustellen, dass nur vertrauenswürdige Dolmetscher in diesem sensiblen Verfahren eingesetzt werden. Dolmetscher werden immer wieder evaluiert, um bestmögliche Qualität der Übersetzungen sicherzustellen.

Aus- und Weiterbildung. Abgesehen von der universitären Dolmetscher- und Übersetzerausbildung, gab es bisher lediglich die vom Verband der gerichtlich beideten Dolmetscher angebotenen Seminare zu speziellen Themen, wie Notizentechnik und Simultandolmetschen. Zusätzlich wurde an der Universität Graz ein dreisemestriger Lehrgang für Kommundolmetschen („Community Interpreting“³) entwickelt, in dem Grundwissen für Dolmetscher und die Besonderheiten asyl- und fremdenrechtlicher Verfahren sowie Einvernahmen gelehrt werden. Ein ähnlicher Lehrgang soll in Wien eingerichtet werden. Vom Verband der gerichtlich beideten Dolmetscher wird eine Basisausbildung vorbereitet.

Erfahrungsaustausch. Die immer engere Vernetzung mit (EU-)Partnerstaaten wirkt sich auch bei Dolmetschern aus. Seit Jahren werden unter den Asylbehörden bei Bedarf die Dol-

metscherlisten weitergegeben, um Engpässe insbesondere bei seltenen Sprachen zu lösen.

Tonaufzeichnung der Einvernahmen. Zur Vermeidung ungerechtfertigter Angriffe auf Dolmetscher und Referenten, denen immer wieder unkorrektes Verhalten, mangelhafte Übersetzung oder nicht stattgefundene Rückübersetzung vorgeworfen wird, bieten Tonaufzeichnungen der Einvernahmen ein gutes Beweismittel, das auch präventive Wirkung haben kann. Die Aufzeichnung der Gespräche kann neben dem Ziel der Nachvollziehbarkeit und nachprüfenden Kontrolle zur Sicherung der Qualität dienen. *Klaus Krainz*

¹Informationsschreiben (§ 14 Abs. 2), Belehrung über Mitwirkungspflichten (§ 15 Abs. 4), Merkblatt Rechte und Pflichten (§ 17 Abs. 9) sowie Spruch- und Rechtsmittelbelegungen (§ 22 Abs. 1).

²Die Terminologiedatenbank wurde von den Instituten für Translationswissenschaften der Universitäten Wien und Graz in Zusammenarbeit mit dem BAA entwickelt und als Projekt des Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert. Sie ist über die Homepage <http://imtsrv.trans.univie.ac.at:8090/Term-baseFinderApp/> zugänglich.

³<http://www.uniforlife.at/index.php?lang=d&e&page=content/ulehr-kdolmetschen-de.html>